

Zinnfigurenfreunde Leipzig e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Zinnfigurenfreunde Leipzig e.V.“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist unter der Nummer 1740 in das Vereinsregister der Stadt Leipzig eingetragen.
- 2) Sitz des Vereines ist die Stadt Leipzig.
- 3) Er ist der Rechtsnachfolger der „Fachgruppe Kulturhistorische Zinnfiguren Leipzig“.
- 4) Ersatzlos gestrichen
- 5) Der Verein ist juristisch selbständig
- 6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Verbreitung von Kenntnissen auf dem Gebiete der Geschichte, Heimatkunde, Erdkunde, Völkerkunde, Kostümkunde, Heereskunde und Waffenkunde mit Hilfe der Zinnfigur als Anschauungsmaterial in der Öffentlichkeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Volksbildung durch Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, durch Ausstellungen, durch Betreuung, Gestaltung und Beteiligung von Ausstellungen in Museen erreicht, insbesondere der Ausstellung im Museum „Torhaus Dölitz“.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittel und Ausgaben

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Alle Ämter der Vereinigung werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jedermann durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand werden. Das beeinträchtigt in keiner Weise Mitgliedschaften in anderen Vereinen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es steht ihm jedoch zu, ohne Angabe von Gründen, diese Erklärung nicht anzunehmen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung der Mitgliedskarte und Anerkenntnis der Satzung. Bei Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Einwilligung der Eltern der Beitrittserklärung beizulegen.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- bei Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages, länger als ein halbes Jahr

- durch Ausschluss:
Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat, kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschlussbeschluss.
- mit dem Tod

§ 5 Organe

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- vier vertretungsberechtigten Mitgliedern im Sinne § 26 BGB
- mindestens vier weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren geheim gewählt. Er wählt aus seiner Mitte die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und den Vorsitzenden. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch eine persönliche Einladung mittels Schriftsatz einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen zur Tagesordnung sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- jährliche Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks fordern. Wahlvorschläge sind bis zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Beschlüsse sind gültig:

- bei der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- bei der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Satzungsänderungen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschrieben ist.

Alternativ zur Mitgliederversammlung kann das schriftliche Umlaufverfahren angewandt werden. In diesem Fall gelten die gleichen Regeln wie bei einer Mitgliederversammlung.

§ 8 Revision

Die Mitglieder wählen zwei Revisoren aus ihren Reihen, die nicht dem Vorstand angehören entsprechend dem Vorstand. Die Revisoren kontrollieren die Finanzverwaltung und die Einhaltung der Satzung durch den Vorstand. Der Vorstand ist den Revisoren nicht weisungsberechtigt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereines zu vertreten, sie zu fördern und die Organe des Vereines in ihren Aufgaben nach bestem Wissen und Können zu unterstützen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, durch den sich der Verein finanziert. Die Fälligkeit des Beitrages ist der 31. Januar für das Kalenderjahr, auch bei eventuellem Austritt oder Ausschluss im Laufe des Kalenderjahres. Die Mitglieder sind nicht mit ihrem Vermögen für den Verein haftbar.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Vereinsvorstand hat im Falle einer freiwilligen Auflösung die Liquidation durchzuführen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das „Stadtgeschichtliche Museum Leipzig“ zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 11 Die Zeitschrift „Der Zinnfigurenfrend“

Die Vereinigung gibt zur Unterrichtung ihrer Mitglieder und zur weiteren Verbreitung ihrer Ziele die Zeitschrift „Der Zinnfigurenfrend“ heraus. Die Schriftleitung dieser Zeitschrift obliegt einer Redaktion. Die näheren Einzelheiten ihrer Tätigkeit regelt der Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.02.2015 beschlossen.